S 9 RJ 1875/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Provoziert der Beklagte durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung ("Widerspruch zulässig") bei einem Bescheid, der nach § 86 SGG Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens geworden ist, einen (unzulässigen) Widerspruch, so hat die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Kosten des vom Kläger nach Aufklärung für erledigt erklärten Widerspruchsverfahrens zu erstatten; eine Kostenerstattungspflicht ergibt sich hingegen nicht aus § 63 SGB X.
Normenkette	SGG § 86; SGB X § 63

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 1875/02
Datum	17.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 RJ 514/03
Datum	01.07.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 17. Dezember 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Vorverfahrenskosten.

Die Beklagte gewÃ¤hrte dem am 1937 geborenen KlÃ¤ger mit Bescheid vom 10.03.2000 ab 01.03.2000 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Im Oktober 2001 beantragte der KlÃ¤ger unter Vorlage von Arbeitsbescheinigungen die ungekÃ¼rzte BerÃ¼cksichtigung der in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten. Mit Bescheid vom 15.11.2001 stellte die Beklagte unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 10.03.2000 die Rente neu fest, wobei die Zeiten ab 13.04.1961 als nachgewiesene Beitragszeiten ungekÃ¼rzt anerkannt, fÃ¼r die nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anerkannten Zeiten jedoch nur 60% der maÃgeblichen Entgeltpunkte berÃ¼cksichtigt wurden (Faktor 0,6). Mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch wandte sich der nunmehr durch einen Rentenberater vertretene KlÃ¤ger gegen die Anwendung von Â§ 22 Abs. 4 FRG (KÃ¼rzung der Entgeltpunkte fÃ¼r die FRG-Beitragszeiten auf 60%) und beantragte unter Hinweis auf die beim Bundesverfassungsgericht bereits anhÃ¤ngigen Vorlageverfahren die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu beschlieÃen. Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 15.01.2002 mit, dass der Widerspruch bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurÃ¼ckgestellt werde.

Mit Bescheid vom 23.01.2002 wandelte die Beklagte die Rente antragsgemÃ¤Ã ab 01.01.2002 in eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte um. Die beigefÃ¼gte Rechtsbehelfsbelehrung enthielt den Hinweis, dass gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kÃ¶nne. Dies tat der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen bisherigen BevollmÃ¤chtigten mit der gleichen BegrÃ¼ndung wie gegen den Bescheid vom 15.11.2001.

Die Beklagte teilte dem BevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 11.02.2002 mit, dass der Bescheid vom 23.01.2002 Gegenstand des ruhenden Widerspruchsverfahrens geworden sei. Diese Regelung trete unabhÃ¤ngig von der fÃ¤lschlich ausgewiesenen Rechtsmittelbelehrung ein. Der erneut eingelegte Widerspruch sei damit unzulÃ¤ssig.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte daraufhin seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.01.2002 in der Hauptsache fÃ¼r erledigt und bat um Kostengrundentscheidung (Â§ 63 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X -).

Die Beklagte lehnte die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r die Vertretung im Widerspruchsverfahren mit der BegrÃ¼ndung ab, der Widerspruch sei unzulÃ¤ssig gewesen (Bescheid vom 08.03.2002).

Dagegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und machte geltend, die Beklagte habe den Widerspruch selbst zugelassen. Es sei Sache der BehÃ¶rde, den angefochtenen Bescheid zu einem Einbeziehungsbescheid zu machen. Da dieses Ziel durch den Widerspruch angestrebt und auch erreicht worden sei, seien die zweckentsprechenden Kosten der Rechtsverfolgung zu Ã¼bernehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.06.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck: Ein unzulÃ¤ssiger Widerspruch kÃ¶nne nicht erfolgreich i.S. von Â§ 63 SGB X sein. Der Bescheid vom 23.01.2002 sei wegen des ruhenden Verfahrens bezÃ¼glich der Anwendung von Â§ 22 Abs. 4 FRG nach Â§ 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kraft Gesetzes Gegenstand des anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens geworden. Hierzu habe es keiner besonderen AusfÃ¼hrungen im Bescheid bzw. in der Rechtsbehelfsbelehrung bedurft. Im Ã¼brigen liege auch in der Sache kein erfolgreicher Widerspruch vor. Nach Â§ 66 Abs. 2 SGG verlÃ¤ngere eine fehlende oder unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung die Frist fÃ¼r Widerspruch und Klage von einem Monat auf ein Jahr. Der KlÃ¤ger sei somit durch die unvollstÃ¤ndige Rechtsbehelfsbelehrung nicht beschwert, sondern eher begÃ¼nstigt.

Deswegen erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG). Zur BegrÃ¼ndung trug er im wesentlichen vor, die Beklagte verkenne das auch im Sozialrecht herrschende Veranlassungsprinzip. Es kÃ¶nne fÃ¼r den Versicherten durchaus risikohaft sein, eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung unbeanstandet zu lassen. Die von der Beklagten gewÃ¤hlte Rechtsbehelfsbelehrung vermittle zunÃ¤chst den Eindruck, dass ein eigenstÃ¤ndiger Regelungsgehalt getroffen worden sei, der selbstÃ¤ndig angefochten werden kÃ¶nne. Es sei in solchen FÃ¤llen sowohl aus Versichertensicht als auch aus dem Blickwinkel eines zur Wahrung des sicheren Weges verpflichteten BevollmÃ¤chtigten geboten, zunÃ¤chst Widerspruch gegen einen solchen die Widerspruchserhebung ausdrÃ¼cklich zulassenden Bescheid zu erheben. Die Rechtspraxis der Beklagten verstoÃe weiter gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, der widersprÃ¼chliches Verhalten verbiete.

Die Beklagte hielt an ihrer im Widerspruchsbescheid vertretenen Auffassung fest.

Mit Urteil vom 17.12.2002, der Beklagten zugestellt am 13.02.2003, hob das SG den Bescheid vom 08.03.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.06.2002 auf und verurteilte die Beklagte dem Grunde nach, die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 23.01.2002 zu erstatten. Die Berufung wurde zugelassen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte es aus, der KlÃ¤ger habe aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs Anspruch auf Erstattung seiner auÃergerichtlichen Kosten. Die Pflichtverletzung der Beklagten bestehe darin, dass diese den Bescheid vom 23.01.2002 mit einer sachlich unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen habe. Die Beklagte habe damit gegen die in Â§ 36 SGB X normierte Pflicht verstoÃen, den durch einen schriftlichen Verwaltungsakt beschwerten Beteiligten Ã¼ber den Rechtsbehelf, die hierfÃ¼r zustÃ¤ndige BehÃ¶rde, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren. Die Pflicht erstrecke sich insbesondere auch darauf, dem Bescheidadressaten eine inhaltlich zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Dem KlÃ¤ger sei aufgrund dieser Pflichtverletzung ein Schaden entstanden, denn er habe sich durch die unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung dazu veranlasst gesehen, seinen BevollmÃ¤chtigten mit der Einlegung des darin angegebenen Rechtsbehelfs zu beauftragen, wodurch HonoraransprÃ¼che entstanden seien. Die Zubilligung eines Kostenerstattungsanspruchs sei in derartigen FÃ¤llen angesichts der Schwierigkeit bei der (direkten oder analogen) Anwendung des Â§ 86 SGG sowie

der umfangreichen, zu dieser Problematik ergangenen Rechtsprechung interessengerecht.

Dagegen richtet sich die am 13.02.2003 eingelegte Berufung der Beklagten. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, zwar sei der Bescheid vom 23.01.2002 mit einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen, es habe sich aber hierbei um einen Verfahrensfehler gehandelt, der durch die "Nachbesserung" mit Schriftsatz vom 11.02.2002 geheilt worden sei. Das SG habe nicht beachtet, dass das ungeschriebene Rechtsinstitut "sozialrechtlicher Herstellungsanspruch" keine Anwendung finde, wenn geschriebenes Recht â wie hier Â§ 63 SGB X, der die ErstattungsfÃ¤higkeit von Kosten des Widerspruchsverfahrens regle â existiere. Kosten eines Widerspruchsverfahrens gegen einen Bescheid, der bereits Gegenstand eines anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens geworden sei, seien in der Kostenentscheidung fÃ¼r das bereits anhÃ¤ngige Verfahren nach bzw. bei dessen Abschluss mitzuentscheiden. Eine gesonderte Erstattung der Kosten nach Â§ 63 SGB X komme nicht in Betracht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 17. Dezember 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er erachtet das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Beklagte verkenne, dass im Verwaltungs- und SozialrechtsverhÃ¤ltnis besondere FÃ¼rsorgepflichten existierten, die ihren Ursprung im Grundsatz von Treu und Glauben fÃ¤nden. Gemessen daran, dass er kein erneutes Widerspruchsverfahren in Bezug auf die Anwendung von Â§ 22 Abs. 4 FRG gewÃ¼nscht habe, sei der Widerspruch aus seiner Sicht "erfolgreich" gewesen. Entscheidend sei in jedem Fall, dass die Widerspruchserhebung zu einer fÃ¼r beide Seiten verbindlichen KlÃ¤rung der Rechtslage gefÃ¼hrt habe. Objektiv habe er daher sein Widerspruchsziel erreicht. Auch unter BerÃ¼cksichtigung der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18.12.2001 (B 12 KR 42/00 R) habe das SG zu Recht angenommen, dass die Einlegung des Widerspruchs durch das Verhalten der Beklagten verursacht worden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom SG zugelassene Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist nicht begrÃ¼ndet.

Zutreffend hat das SG entschieden, dass der KlÃ¤ger Anspruch auf Erstattung seiner Kosten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 23.01.2002 aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs hat. Insoweit nimmt der Senat auf die ausfÃ¼hrlichen EntscheidungsgrÃ¼nde des SG Bezug und verzichtet auf deren erneute Darstellung (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend ist folgendes auszufÃ¼hren: Richtig ist, dass die Voraussetzungen des Â§ 63 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 10. Buch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X) vorliegend nicht gegeben sind, denn der Widerspruch des KlÃ¤gers war nicht erfolgreich im Sinne des Â§ 63 Abs. 1 SGB X. Der Bescheid vom 23.01.2002 ist gemÃ¤Ã Â§ 86 SGB X kraft Gesetztes Gegenstand des ruhenden Widerspruchsverfahrens geworden. Der Widerspruch des KlÃ¤gers war damit unzulÃ¤ssig und wurde nach dem entsprechenden Hinweis der Beklagten auch fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist eine analoge Anwendung von Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 auf die in Â§ 42 geregelten FÃ¤lle, in denen ein Verfahrens- oder Formfehler dann keine Bedeutung hat, wenn keine andere Sachentscheidung hÃ¤tte getroffen werden kÃ¶nnen, wegen des eindeutigen Gesetzeswortlautes nicht mÃ¶glich (vgl. Hauck/Haines, Kommentar zum SGB X, Â§ 63 Rdnr. 5). Auch einer erweiternden Auslegung des Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X (vgl. Roos in von Wulffen, SGB X, Â§ 63 Rdnr. 22) steht nach Auffassung des Senats die eindeutige gesetzliche Regelung fÃ¼r die Erstattung von Kosten im Vorverfahren entgegen.

Dem KlÃ¤ger sind jedoch durch die von der Beklagten veranlasste "unnÃ¶tige" Widerspruchseinlegung Kosten entstanden. Indem die Beklagte den Bescheid vom 23.01.2002 mit einer unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen und damit den Eindruck erweckt hat, der Bescheid sei mit dem Widerspruch anzufechten, ist die Einlegung des Widerspruchs eindeutig durch das Verhalten der Beklagten verursacht worden, was nach dem Veranlassungsprinzip einen Kostenerstattungsanspruch des KlÃ¤gers rechtfertigt (vgl. BSG Urteile vom 18.12.2001 -B 12 KR 42/00 R- und vom 30.08.2001 -B 4 RA 87/00 R-). Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist in der Rechtssprechung des BSG dort anerkannt worden, wo der Versicherte durch ein Verhalten der Verwaltung entweder von einer rechtzeitigen Wahrnehmung ihm zustehender Rechte abgehalten oder veranlasst wurde, eine fÃ¼r ihn ungÃ¼nstige ErklÃ¤rung abzugeben. Der Herstellungsanspruch ist nicht beschrÃ¤nkt auf eine Verletzung der AufklÃ¤rungs-, Beratungs- oder Auskunftspflicht der Â§ 13 bis 15 SGB I. Das BSG hat ihn auch zugebilligt bei andersartiger Fehlinformation des BÃ¼rgers (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 300 SGB VI Nr. 5). In jedem Fall handelt es sich um Sachverhalte, bei denen durch ein objektives Fehlverhalten der Verwaltung die Entscheidung des Versicherten Ã¼ber die Wahrnehmung von Rechten fehlgeleitet wurde (vgl. BSG aaO). Im Falle des KlÃ¤gers ist ein solcher Sachverhalt gegeben, denn die unrichtige Rechtsmittelbelehrung der Beklagten hat zu einer fÃ¼r den KlÃ¤ger im Hinblick auf

die Kosten ungÃ¼nstigen Rechtsposition beigetragen.

Soweit die Beklagte unter Hinweis auf das BSG -Urteil vom 18.12.01- B 12 KR 42/00 R- geltend macht, Kosten eines Widerspruchsverfahrens gegen einen Bescheid, der bereits Gegenstand eines anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens geworden sei, seien in der Kostenentscheidung fÃ¼r das bereits anhÃ¤ngige Verfahren nach bzw. bei dessen Abschluss mitzuentscheiden, kann dem der erkennende Senat fÃ¼r den vorliegenden Fall nicht folgen, da der KlÃ¤ger -anders als in dem der BSG-Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt- den Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.01.2002 fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt hat. Insoweit wird auch nach Abschluss des ruhenden Widerspruchsverfahrens nur Ã¼ber die Kosten des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15.11.2001, der auch den Bescheid vom 23.01.2002 umfasst, entschieden und zwar abhÃ¤ngig vom Ausgang des Verfahrens. Der Kostenerstattungsanspruch fÃ¼r den von der Beklagten veranlassten (erledigten) Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.01.2002, der unabhÃ¤ngig vom Ausgang des Widerspruchsverfahrens besteht, kommt dabei gerade nicht zum Tragen.

Der Senat stimmt dem SG auch insoweit zu, dass die keineswegs leichte PrÃ¼fung der Voraussetzungen des Â§ 86 SGG nicht dem KlÃ¤ger auferlegt werden kann, auch wenn er fachkundig vertreten ist. Schon aus haftungsrechtlichen GrÃ¼nden ist ein BevollmÃ¤chtigter gehalten, entsprechend einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verfahren, auch wenn letztere unzutreffend ist. Soweit die Beklagte einen ausdrÃ¼cklichen Auftrag des KlÃ¤gers, den Bescheid vom 23.01.2002 anzufechten, anzweifelt und die Vereinbarung eines Pauschalhonorars vermutet, handelt es sich lediglich um eine hier unerhebliche Behauptung.

Die Berufung konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Erstellt am: 11.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024